

Zur Information:



Sommerdienstpläne- jetzt aktuell!

Regelung der Urlaubstage, Zeitausgleich ganztägig, ZA-Tage

Schulferienzeiten:

(Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien, Pfingstferien sowie Sommerferien- ausgenommen Dienstage nach Ostern und Pfingsten, sowie schulautonome Tage)

Die/er LeiterIn eines Kindergartens erstellt auf Basis der von den MitarbeiterInnen **im Vorhinein** abgegebenen Anträgen auf Urlaub, ganztägige Überstundenrücknahme sowie ZA-Tage einen Dienstplan für die Ferienzeit (Feriendienstplan)

Die Erstellung des Dienstplanes für die Ferienzeit und Konsumation von **im Vorhinein** bekannt gegebenen Urlaubstagen, ganztägigen Überstundenrücknahmen sowie ZA-Tagen **erfolgt auf Basis des Fixdienstplanes der im Herbst für das laufende Jahr abgegeben wurde.**

Nach der Erstellung des Dienstplanes für die Ferienzeit werden nachträglich, kurzfristig bekannt gegebenen Urlaubstage, ZA-Tage (PädagogInnen) sowie ganztägige Überstundenrücknahmen in den Ferienzeiten **laut dem jeweils gültigen Dienstplan (Feriendienstplan) berechnet und konsumiert.**

Außerhalb der Schulferienzeiten:

Außerhalb der Schulferienzeiten gilt als Tageswert für die Konsumation von Urlaubstagen, ZA-Tagen(PädagogInnen) sowie ganztägigen Überstundenrücknahmen **ausnahmslos** der für das **laufende Kindergartenjahr** bei der Pädagogischen Regionalleiterin **im Herbst** bekannt gegebene **Dienstplan** (auch bei Veränderungen des Dienstplanes aufgrund personeller Situation).

Erkrankung und Pflegefreistellung während des Erholungsurlaubes:

Erkrankt ein/e Bedienstete/r während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, und **dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, ist ihr/ihm jene Zeit auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen.**

Tritt während des Erholungsurlaubes ein Umstand ein, der die/den Bedienstete/n zur Inanspruchnahme einer Pflegefreistellung berechtigt (Pflege und Betreuung naher Angehöriger, Kinder) und nimmt die Pflege oder Betreuung **mehr als drei Kalendertage in Anspruch, ist ihr/ihm die auf Arbeitstage fallende Zeit der**

Pflegefreistellung auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen. Die Dauer der Pflegefreistellung ist auf das Höchstausmaß der Pflegefreistellung anzurechnen, wobei **nur ganztägige Pflegefreistellungstage** in Anspruch genommen werden können.

Bezahlte Wandertage

Wenn MitarbeiterInnen einen angemeldeten Wandertag bestreiten und Überstunden anfallen, so sind diese, wenn ein Dienstofftausch zu den korrekten Bedingungen nicht möglich ist, aufzuschreiben. Die Abgeltung (Freizeit/Bezahlung) kann von der/m Leiter/in im Vorhinein festgelegt werden.

Die **finanzielle Entschädigung** für diesen Wandertag ist für den Mehraufwand der/des Mitarbeiters/in und beinhaltet **nicht** die geleisteten Überstunden.

Info-Katalog – ehemaliger Weisungskatalog:

Laut Auskunft des Dezernates II ist der lang ersehnte Info-Katalog keine Vergangenheit.

Der Info Katalog kommt ganz sicher und wird von Frau Dr. Resnicek wohlwollend gesehen. Manche Inhalte müssen aber aufgrund von Änderungen einiger Begrifflichkeiten noch einmal geändert werden.

Der genaue Ausgabe-Zeitpunkt ist nicht absehbar, möglicherweise stimmt hier das Motto „Gut Ding braucht Weile“

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben

Im Namen der Personalvertreterinnen

Des SoFair`sTeams

Margit POLLAK

Astrid RAUSCHER